

Elbeblatt.

Amtsblatt
für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Niesea und Strehla.

N^o 11.

Dienstag, den 15. März

1850.

E r l a ß

an die sämmtlichen Rittergüter, Stadt- und Landgemeinden im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Grimma.

Die Rittergüter, Stadt- und Landgemeinden im Bezirke der unterzeichneten Amtshauptmannschaft werden, wie schon im vorigen Jahre geschehen, nach nunmehr eingetretener zum Begebau geeigneter Witterung hiermit aufgefordert, ungesäumt und ohne deshalb besondere Weisung abzuwarten, auf einen guten forsdmännlichen Zustand sämmtlicher Communicationswege innerhalb ihrer Kluren Bedacht zu nehmen, zu dem Ende insbesondere die Wässer abzuleiten, Gleise und Vertiefungen einzuebnen und auszufüllen, die Fahrbahn mit der nöthigen Quantität Steinschutt oder Kiesmaterial zu überfahren, und den Weisungen, welche den Gemeinden von den deshalb mit Instruction versehenen Amtstrassenmeistern werden ertheilt werden, gehörig nachzukommen; außerdem aber sich zu gewärtigen, daß die erforderliche Instandsetzung auf Kosten der Wegebaupflichtigen bewirkt oder die Einlegung militärischer Execution bewirkt werden wird.

Nur in den Fällen wo unsäglichere Gestaltungen sich nöthig machen, behalte ich mir besondere Anordnungen vor.

Königliche Amtshauptmannschaft zu Grimma, den 28. Februar 1850.

Curt von Wald.

Die Königlich Sächsische Altersrentenbank.

Unter allen den auf letztem Landtage von den Kammern mit der Staatsregierung vereinbarten Gesetzen ist gewiß das Gesetz vom 6. November 1858, die Errichtung der Altersrentenbank betr., besonders freudig zu begrüßen, da durch dasselbe der zahlreichsten unbemittelten Classe der Staatsangehörigen die Möglichkeit, sich ein sorgenfreies Alter zu bereiten, mithin eine wahre thätssächliche Wohlthat geboten wird. Es hat zwar auch bisher nicht an Anstalten gefehlt, welche einen ähnlichen Zweck verfolgten und es darf nicht in Abrede gestellt werden, daß sie unendliches Gute bewirkt haben, indem sie, wie z. B. die Sparbanken, den Lieb zur Sparsamkeit erweckten und von dem täglichen Erwerbe kleine Capitale ansammelten, die dem Sparenden Zeiten der Arbeitslosigkeit, Krankheit und anderer Noth leicht überwinden lassen, oder, wie die Lebensversicherungsgesellschaften, der hinterlassenen Familie ein Capital sicherte, wenn der Ernährer mit Tode abgeht. So wie nun aber zwar nicht bezweifelt werden mag, daß man bei Errichtung dergleichen Anstalten das Volkswohl im Auge hatte, so wenig darf bestritten werden, daß dieselben gleichzeitig der Speculation ihr Entstehen verdanken. Aus diesem Umstande geht hervor, daß die sich an ihnen Betheiligenden zwar die Früchte ihrer Sparsamkeit genießen, ein großer Theil des Gewinnes aber, der aus den zu Bankgeschäften verwendeten angelegten Summen erzielt wird, die Unternehmer bereichert,

weshalb sie schon, wenn auch mit Unrecht, das ungetheilte Vertrauen des Volkes nicht besitzen. Da nun ferner die Einlage so lange sie sich in der Bank befindet, zwar sicher steht, so ist sie dennoch, weil dem Einleger in jedem Augenblicke verfügbar, mancherlei Gefahren ausgesetzt, denn sie wird oft gekündigt, um ein kleines Unternehmen damit zu begründen, welches später verunglückt, oder der Einleger läßt sich durch lockende Versprechungen überreden einem Anderen damit ein Darlehn zu gewähren und wird dann darum betrogen, u. s. w. Man möge uns jedoch hier nicht mißverstehen, denn wir beabsichtigen keineswegs, die gedachten Institute in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, was nur von einer gänzlichen Verkenntung ihres segensreichen Wirkens Zeugniß ablegen würde, sie sollen und werden zum Wohle der arbeitenden Classen noch ferner fortbestehen, denn die Nothfälle derselben sind so mannigfaltig, daß ihnen auch auf den verschiedensten Wegen Abhilfe oder wenigstens Erleichterung zugeführt werden kann. Wir wollten vielmehr nur darauf hindeuten, wie das bestehende Gute immer noch einer Verbesserung und Vervollkommenung fähig ist.

Der Begriff einer Altersrentenbank ergibt sich aus ihrem Namen. Dieser bezeichnet eine Anstalt, in welche von einem bestimmten Lebensjahre an einmalige oder wiederholte Geldbeträge in der Weise eingelegt werden können, um aus dem durch die Summe der Einlagen und die Zinsen der letzteren erworbenen Vermögen dem Einleger selbst oder einer andern Person von späteren, gleichfalls bestimmten Altersjahren an bis zum Tode, den Be-

zug einer gewissen Jahres- oder Altersrente zu sichern. Eine solche Anstalt hat den allgemeinen Zweck, von den minder wohlhabenden Klassen Armuth, Noth und Sorge fern zu halten, indem sie ihren Mitgliedern wohlbegründete Hoffnungen auf den einträglichen Genuß ihrer Einlagen erweckt und damit einen immer größeren Anreiz zu Erstrebung weiterer Ersparnisse, den Trieb zu redlicher Thätigkeit und Sparsamkeit erzeugt und erhält. Sie ist aber auch — und hierauf legen wir einen besonderen Werth — vorzugsweise geeignet, auch in dem Armeren und durch seine Lage oft Nieder gebeugten das sittlich erhebende Bewußtsein zu erzeugen und zu befestigen, seine und seiner Angehörigen Erhaltung der eigenen Kraft und Sorge zu verdanken. Sie kettet endlich sein persönliches Interesse an das Wohl des Allgemeinen, an das ungestörte Bestehen des Staats und seinen wohlthätigen Einrichtungen und erzeugen damit Sinn und Dankgefühl für Ordnung und deren Aufrechthaltung. Die Regierung, indem sie sich mit dem betr. Gesetzentwurfe beschäftigte, hatte dabei insbesondere den Umstand im Auge, daß infolge der neueren Pensionsgesetze die Pensionen der Staatsdiener späterhin immer geringer ausfallen, und daß es daher wünschenswerth ist, dem Staatsdiener Gelegenheit zu bieten, den Ausfall, welcher sich infolge jener Gesetze dereinst an seiner Pension gegen früher ergeben wird, mit eigenen Mitteln decken zu können. Nicht minder mußte die große Zahl derjenigen im Staatsdienst Angestellten in Betracht kommen, welche gar keinen Anspruch auf Pensionirung aus der Staatskasse hat und daher dem höheren Alter und der mit ihm eintretenden Dienstunfähigkeit nur mit Sorgen entgegensehen kann. Dergleichen Anstalten bestehen übrigens auch schon in England, Frankreich und Belgien in anerkannt segensreicher Wirksamkeit und sind namentlich in Frankreich unter Garantie des Staates begründet und beziehentlich näher geordnet worden. Dieser letztere Umstand, welcher auch bei der nun seit dem 3. Januar dieses Jahres bestehenden schweizerischen Altersrentenbank vorhanden ist, ist allerdings auch von der erheblichsten Wichtigkeit, da nur der Staat eine solche Sicherheit bieten kann, vor welcher jeder Zweifel verstummen muß, und da der Staat nur sich dazu verstehen wird, ohne Aussicht auf Gewinn eine derartige Anstalt zu gründen. Der Staat verwaltet aber auch das Institut, was das allgemeine Vertrauen zu demselben ungemein zu erhöhen geeignet ist. Die Altersrentenbank bildet eine besondere Klassenabtheilung der Landrentenbankverwaltung, welche überhaupt als Centralbehörde für alle Angelegenheiten der Altersrentenbank zu betrachten ist. Die colligirenden Behörden für die Einlagen im ganzen Lande sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Bezirkssteuereinnahmen und Rentämter, sowie die Untersteuer- und Nebenpölkämter, also auch wieder Staatsbehörden, welche sich zugleich der Auszahlung der Altersrenten zu unterziehen haben. Wir wollen nun aber auf das Wesen der Altersrentenbank etwas näher eingehen. Dieselbe gestattet Einlagen vom 18. Lebensjahre des Versicherten ab, legt dieselben auf Zinsen und Zinseszinsen zu 1 $\frac{1}{2}$ Procent halbjährlich, oder, weil die 1 $\frac{1}{2}$ Thaler Zinsen des ersten Halbjahres am Ende des zweiten selbst wieder 9 Pfennige Zinsen

gewährt haben, zu 3 Thlr. 15 Ngr. 9 Pf. vom Hundert jährlich, werdend an und gewährt das hieraus erwachsende Capital — unter Abzug von 10 Procent zu Deckung unvorhergesehener Ausfälle, sowie als Equivalent für die vom Staate übernommenen Verwaltungskosten — in der Form von jährlichen Renten den überlebenden Versicherten nach deren Wahl vom erfüllten 55., 60. oder 65. Lebensjahre ab. Die Höhe der Rente, die übrigens für denselben Rentner bis auf die Summe von 200 Thlr., aber nicht darüber, ansteigen kann, hängt von der Zeit und Größe der Einlagen sowie davon ab, ob der Eintritt in den Genuß der Rente früher oder später begehrt wird. Für eine schon im 18. Jahre gemachte Einlage erwirbt man vom erfüllten 65. Jahre ab eine weit größere Rente, als wenn man jene Einlage erst im 30. Jahre einzahlen und die entsprechende Rente schon vom erfüllten 55. Jahre an begehren wollte. Wer also von seinem 18. Lebensjahre an in jedem der darauf folgenden bis zu seinem 55. Jahre 1 Thlr., also nach und nach die Summe von nur 27 Thlr. einzahlt, hat dann 8 Thlr. 26 Ngr. 5 Pf., im 60. Lebensjahre 15 Thlr. 8 Ngr. 1 Pf. und im 65. Lebensjahre 28 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. Rente zu beziehen, wenn er darauf verzichtet, daß das eingelegte Capital nach seinem Tode seinen etwaigen Erben ausgezahlt wird, denn im entgegengesetzten Falle bei Capital-Vorbehalt, würde sich die Rente bei den drei gegebenen Altersstufen auf 5 Thlr. 12 Ngr. 2 Pf. — 9 Thlr. 4 Ngr. 3 Pf. — und 17 Thlr. 2 Ngr. 1 Pf. reduciren. Wir fragen nun, auf welchem andern Wege kann man sich von einem 27 Jahre hindurch alljährlich zurückgelegten Thaler eine solche Rente erwerben, als durch die Altersrentenbank? Wir wissen nun zwar, daß es leider auch Solche giebt, welche sich von Jugend auf in so ärmlichen Verhältnissen befinden, daß sie es nicht zur Ersparniß von 1 Thlr. jährlich bringen, nun derer mag sich Gott und mitleidige Menschen erbarmen, wenn sie im hohen Alter arbeitsunfähig werden, wie unendlich Viele aber giebt es, die bei einiger Sparsamkeit die doppelte, vierfache u. s. w. Summe von ihrem Dienst- oder Arbeitslohne zurücklegen und sich so ein sorgenfreies Alter bereiten können! Für den Fall frühzeitig eintretender Invalidität eines Versicherten, wenn ein solcher also noch vor dem rentenfähigen Alter arbeitsunfähig geworden ist und die Einlagen nicht mehr zu bestreiten im Stande ist, kann die Rente ausnahmsweise auch schon vom erfüllten 30. oder einem darauf folgenden Jahre ab an wirklich Bedürftige verabreicht werden. Diese Invalidenrente ist aber freilich dann desto geringer, je zeitiger sie begehrt und gewährt wird. Die Rente ist durchaus an die Person des Versicherten gebunden. Auf das Quartal, in welchem der Rentner stirbt, wird jedoch den nachgelassenen desselben noch die Hälfte eines Vierteljahresbetrags der von ihm zu beziehen gewesenen Rente verabreicht. Die Einlagen sind der Verklammerung nicht unterworfen, auch dürfen die Alters- und Invalidenrenten selbst, bis zu einem Gesamtbetrage von jährlich 100 Thalern, weder verklammert noch abgetreten werden. Die Einzahlungen, deren jede in einer vollen Thalersumme und wenigstens in 1 Thlr. zu bestehen hat, können vom 18.

Leber
Man
den,
Wor
des
dun
Ver
ein
den
post
nach
vor
gest
Geb
nah
ohne
ten
Ren
ger,
den
pita
fer
verg
zu
als
vom
wert
vom
dies
erka
Ngr
5
mad
Hö
wiel
welc
auch
Jah
den
um
der
200
gest
nig
wiel
etw
reit
lern
zieh
höb
nu
Ein
dar
nich
bis
son
in
eine
Mi
sch
das
sch
leht
Mit
ist
ist

Lebensjahre an in verschiedener Weise geschehen. Man kann nämlich, wie schon oben angedeutet worden, mit Capitalverzicht einzahlen oder, mit anderen Worten, die eingezahlten Einlagen für seinen Todesfall der Altersrentenbank behufs der Mitverwendung derselben auf die Renten der überlebenden Versicherten überlassen; oder mit Capitalvorbehalt einzahlen, das heißt, die eingezahlten Beträge für den Todesfall des Versicherten zur beliebigen Disposition sich vorbehalten. In diesem Falle werden nach dem Ableben des Versicherten — möge derselbe vor oder nach dem Eintritt in den Rentengenuss gestorben sein — die eingezahlten Einlagen an die Erben des Einlegers oder wer sonst zur Empfangnahme derselben berechtigt ist, zurückgezahlt, jedoch ohne Zinsen, die vielmehr auf die Bildung der Renten der Überlebenden mit verwendet werden; die Renten sind in diesem Falle selbstverständlich geringer, als bei dem Capitalverzicht, weil sie nur aus den Zinsen und Zinseszinsen der eingezahlten Capitale gebildet werden können (s. o.). Man kann ferner, gleichviel ob die Einzahlungen mit Capitalverzicht oder mit Capitalvorbehalt erfolgen sollen, zu beliebiger Zeit auf einmal so viel einzahlen, als nöthig ist, um die höchste Rente an 200 Thlr. vom erfüllten 55., 60. oder 65. Jahre ab zu erwerben. Wer z. B. 20 Jahr alt ist und sich eine vom 65. Jahre an beginnende Rente von 100 Thlr. durch einen ein für allemal zu erlegenden Betrag erkaufen will, zahlt bei Capitalverzicht 75 Thlr. 29 Ngr. 2 Pf., bei Capitalvorbehalt 109 Thlr. 14 Ngr. 5 Pf. Man kann wiederholt kleinere Einzahlungen machen und sie zu beliebiger Zeit und in beliebiger Höhe fortsetzen, auch brauchen die folgenden nicht wieder bei derselben Casse gemacht zu werden, bei welcher die früheren bewirkt wurden; man kann auch Einzahlungen machen, um eine Rente vom 55. Jahre ab, andere Einzahlungen, um eine solche Rente vom 60. Jahre ab und endlich noch andere, um eine Rente vom 65. Jahre ab zu erwerben; der Gesamtbetrag aller dieser Renten darf jedoch 200 Thlr. jährlich nicht übersteigen. Ebenso ist es gestattet, zur Zeit des Eintrittes in den Rentengenuss das vorbehaltene Capital ganz oder theilweise wieder aufzugeben, um sich eine höhere Rente zu erwerben, oder die vom 55. oder 60. Jahre ab bereits erworbenen Renten, soweit sie in vollen Thalern bestehen, wieder zur Bank einzuzahlen, um beziehentlich vom 60. oder 65. Jahre ab eine noch höhere Rente zu erhalten. Die erstmalige Einlage muß mindestens fünf Jahre vor dem gewählten Eintritt in den Genuss der Rente erfolgen, auch darf in den letzten zwei Jahren vor diesem Eintritt nicht mehr eingezahlt werden, als ein Viertel der bis dahin bereits gemachten früheren Einlagen. Personen, welche bereits seit mindestens zwei Jahren in Sparcassen eingetragener oder bereits eben so lange einer Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung als Mitglieder angehört haben, sind diesen letzteren Beschränkungen nicht unterworfen. Dieselben können das in der Sparcasse oder bei einer solchen Gesellschaft ihnen zustehende Guthaben selbst noch im letzten Viertel des 55., 60. oder 65. Jahres zur Altersrentenbank einzahlen lassen. Man sieht, es ist in dem Regulate auf alle denkbare Fälle Rücksicht genommen, um den Eintritt unter den verschie-

densten Verhältnissen zu erleichtern. Nur das geht nicht, daß der Versicherte selbst das vorbehaltene Capital noch bei Lebzeiten zurückerhalten kann, denn dadurch würde eine Unsicherheit in der Berechnung eintreten, für welche dann ein Anhalt nicht mehr vorläge. Die Möglichkeit nämlich, für verhältnismäßig geringe Einlagen so beträchtliche Renten zu gewährleisten zu können, beruht auf folgenden, durch statistische Erhebungen nachweislich begründeten Voraussetzungen: Angenommen, daß 1000 Personen im Alter von 18 Jahren je 10 Thlr. mit Capitalverzicht einzahlen und die Rente erst vom erfüllten 65. Jahre ab, also erst nach Verlauf von 47 Jahren begehren, so hat die Bank, mit einziger Ausnahme der etwa vorkommenden wenigen Invalidenrenten, bis dahin keine Auszahlungen zu machen und das eingezahlte Capital der 10,000 Thlr. wächst daher mit den tarismäßigen Zinseszinsen 47 Jahre hindurch, so daß es am Ende dieser Zeit 51,978 Thlr. beträgt. Hiervon bezieht die Altersrentenbank bloß 5107 Thlr. 24 Ngr. für unvorhergesehene Ausfälle und als Aequivalent für Verwaltungsaufwand und es bleiben daher 45,970 Thlr. 6 Ngr. als ein Fonds übrig, welchen die überlebenden Versicherten nunmehr als Renten zu genießen haben. Nach Verlauf von 47 Jahren sind aber von jenen 1000 Personen nach der untergelegten auf Erfahrung begründeten Sterblichkeitstabelle bloß noch 440 65jährige Personen übrig und diese geringere Anzahl Überlebender ist es, welche das angesammelte Capital an 45,970 Thlr. 6 Ngr. mit den ferner davon erwachsenen Zinseszinsen in der Form von jährlichen an Höhe sich gleichbleibenden Renten zu beziehen hat. Auf Grund der angenommenen Sterblichkeitstabelle wird nämlich im Voraus berechnet, wie viel man jedem der beim Eintritt des Rentengenusses noch vorhandenen Versicherten auf seine noch übrige Lebensdauer alljährlich an Renten gewähren kann, so daß das angesammelte Capital und die davon noch zu erwartenden Zinsen und Zinseszinsen gerade ausreichen, um mit dem letzten Reste desselben die letzte Sterbequartalsrente zu bestreiten. Erwägt man nun noch, daß jene 440 Personen von Jahr zu Jahr durch Absterben sich noch weiter vermindern, während das gedachte Capital, soweit es nicht auf Rentenzahlung zu verwenden gewesen ist, noch weitere Zinsen trägt, so wird es einleuchten, wie für kleine Einlagen doch sehr ansehnliche Renten ausfallen können. Hätten im Gegentheil jene 1000 Einleger ihre einstigen Renten schon vom 55. Jahre ab begehrt, so würde das eingezahlte Capital während bloß 37 Jahren nur bis auf 36,163 Thlr. angewachsen und nach Abzug von 10 Procent am Ende jener 37 Jahre bloß ein Rentenfonds von 32,493 Thlr. vorhanden sein. Andererseits aber würden von den 1000 Einlegern zu dieser Zeit noch 643 65jährige Personen am Leben sein, mithin ein viel kleinerer Rentenfonds auf eine merklich größere Anzahl jüngerer mithin auch länger lebender Rentner zu vertheilen sein. Hieraus geht die Nothwendigkeit hervor, daß die Renten desto geringer ausfallen müssen, je zeitiger der Eintritt in den Genuss derselben begehrt wird, und daß es daher am vortheilhaftesten ist, möglichst zeitig die Einlagen zu bewirken, aber erst für spätere Jahre die Renten zu begehren. Uebrigens erwirbt man bei frühzeitigem

Einzahlung aus dem vom 55. Jahre ab so ansehnliche Renten, wie sie auf anderem Wege mit gleicher Sicherheit nicht zu erreichen sind. Selbst dann, wenn die Einzahlungen mit Capitalvorbehalt erfolgen, bildet sich aus den bloßen Zinsen und Zinseszinsen der Einlagen ein nicht unansehnlicher Fonds, oder Rentenfond, welchen die betreffenden überlebenden Vorfahren dereinst als Renten genießen, während nach ihrem Ableben das eingezahlte Capital selbst unverkürzt an die Empfangsberechtigten zurückgezahlt wird. Nach dem Allem kann der günstige Erfolg der Benutzung der Rentenanstalt nicht zweifelhaft sein, wenigstens wird, wer es nöthig hat, in den Jahren der Erwerbsfähigkeit für sein Alter zu sorgen, dieß aber trotz der ihm hierzu dargebotenen so außerordentlich wohlthätigen Gelegenheit versäumt, vielmehr seine Ersparnisse auf eitle Dinge und entbehrliche Bedürfnisse verwendet, dereinst kein Mitleid in Anspruch nehmen können, wenn ihn im hilfsbedürftigen Alter selbstverschuldete Noth und Sorge trifft. Denn Jeder ist verpflichtet, nach dem Maße seiner Kräfte für sich und seine Angehörigen zu sorgen. Für den verständigen und sittlich gebildeten, erwerbsfähigen und thätigen jungen Mann, auch wenn er arm ist, bedarf es dieser Mahnung nicht; noch weniger für den besorgten Familienvater, oder die alleinstehende, zwar unbemittelte, aber redlichen Erwerbes fähige arbeitsame Jungfrau; sie werden die ihnen dargebotene Gelegenheit mit Freuden ergreifen und ihre entbehrlichen Ersparnisse einer für sie so reiche Früchte tragenden Anstalt, welche Prof. Gölke in einer von ihm veröffentlichten Druckschrift „die eigentliche Selbsthilfe der minder begüterten Bevölkerungsklassen“ mit Recht nennt, zur ebenso segensvollen als sicheren Verwaltung anvertrauen.

Wer sich noch genauere Informationen verschaffen will, dem empfehlen wir die mit Genehmigung des R. Finanzministeriums abgefaßte „Anleitung zur Benutzung der Königl. Sächsischen Altersrentenbank“, welche in jeder Bezirkssteuereinnahme für 1 Kreuzer zu haben ist und das betr. Gesetz nebst Ausführungsverordnung und alle nöthigen Erläuterungen und Tabellen enthält.

Politische Wochenschau.

Wien, 9. März. Die amtliche Wiener Zeitung von gestern Abend enthält eine ausführliche Rechtsdeduction für die vollständige Aufrechterhaltung der von Oesterreich mit italienischen Staaten abgeschlossenen Specialverträge mit Toskana, Parma, Modena auf wechselseitigem Souveränitätsrecht, sind durch österreichische Heimfallsrechte begründet und sichern den österreichisch-italienischen Besitzstand selbst. Der Zusatzartikel zu dem mit Neapel abgeschlossenen Vertrage, die Gleichheit des Regierungsprinzips betreffend, könnte, weil thatsächlich antiquirt, von den Contrahenden aufgegeben werden. Uebrigens vertheidige Oesterreich durch Aufrechterhaltung dieser Verträge nebst seinem Rechte und Besitztume auf den Grundlagen der Selbstständigkeit zugleich die Freiheit der europäischen Staatensamilie überhaupt.

8. März. Vorgestern fand zu Ehren Lord Cowley's ein großes diplomatisches Diner bei Sr. Exc. dem Herrn Minister des Aeußern statt. Der

Generaladjutant Sr. Maj. des Kaisers, Graf Gräne, sowie fast sämmtliche Minister und fremden Gesandten waren anwesend. — Fürst Metternich hat im Laufe der letzten Tage einen Besuch des englischen Gesandten, Lord Cowley, erhalten.

10. März. Lord Cowley ist heute Morgen halb 8 Uhr über Prag nach London abgereist; seine Gemahlin begibt sich über Köln nach Paris.

Hannover. Das Schreiben des Kaisers der Franzosen, das durch den französischen Gesandten am hiesigen Hofe unserm Könige am 3. März in besonderer Audienz überreicht worden, enthält nach hierumlaufenden Gerüchten beruhigende Versicherungen in Bezug auf die Besorgnisse wegen Verletzung der deutschen Nationalität von Seiten Frankreichs.

Berlin. Die feierliche Taufe des jungen Prinzen hat in der Kapelle des königlichen Palais am 5. März um 1 Uhr stattgefunden. Der Prinz hat die Namen Friedrich Wilhelm Victor Albert erhalten.

Rom. Der Neffe des Königs von Abyssinien ist mit seinem Beichtvater hier angekommen und hat Sr. Heiligkeit das katholische Glaubensbekenntniß seines Oheims überreicht. Derselbe reist in einigen Tagen nach Paris.

Paris. Durch ein im „Moniteur“ abgedrucktes kais. Decret wird Sr. kais. Hoheit der Prinz Napoleon von seiner Function als Minister für Algerien und die Colonien auf seinen Wunsch entbunden. Mit der interimistischen Leitung des genannten Ministeriums ist der Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, Rouher, betraut.

Der „Constitutionnel“ bringt in einer Nummer eine ausführliche Aufzählung des Bestandes der österreichischen Armee in Italien, deren Gesamtzahl mit Zurechnung der einberufenen Beurlaubten er auf 117,210 Mann schätzt. Die österreichische Armee, heißt es in dem Artikel weiter, nimmt, wie es scheint, eine Stellung, die ihr nöthigenfalls zur Offensive überzugehen erlaubt. Nach den neuesten Dispositionen werden die Streitkräfte den Grenzen auf einige Tagemärsche genähert. Schwere Artillerie wird in Verona und Mailand zusammengezogen. Diese Vereinigung setze die Zusammenziehung eines Belagerungsparks in Pavia voraus (?), was nur die Belagerung der festen Plätze Piemonts bezwecken könne.

London. Der „Morning Herald“ bringt ein Telegramm aus Dublin vom 7. März, wonach die von Neapel nach Südamerika Deportirten, Noerio und Genossen, mitten auf dem Ocean den Capitän des Schiffes, an dessen Bord sie sich befanden, zur Umkehr gezwungen haben und bei Queenstown in Irland gelandet sind.

Waterländische Chronik.

Dresden, 9. März. Sr. Majestät der König haben gestern Nachmittag den Staatsminister v. Behr, welcher seit 14 Tagen durch Fugigkeit an das Zimmer gefesselt ist, mit einem längern Besuche zu beehren geruht.

Aus der Lausitz. Am 26. Febr. wurden in der Graucischen Schenkwirtschaft zu Nau-Blaaschitz 3 Spielgenossen (Kauer Schade aus Blaaschitz, Kauer Heide aus Drauschwitz und der

Garnsammler Leuthold aus Pöbla, gegenwärtig bei Ramenz wohnhaft) mit einander uneinig, woraus eine tödtliche Schlägerei entstand. Beide wurden von Leuthold mit einem Messer sehr gefährlich, ja Beide sogar tödtlich verwundet. Leuthold, welcher infolge dieser That nach Baugen ins Gefängniß gebracht worden ist, hat bereits früher 1 Jahr Arbeitshausstrafe abgehüßt, weil er seinen Schwiegervater hatte erschlagen wollen.

Rosfen, 8. März. Bei Gelegenheit des hiesigen Fastnachtmarktes kam die Frau des Gutsherrn Leuterich aus Görna bei Reußen nach Rosfen, um die Verbindlichkeiten zu applannigen, welche ihr dadurch entstanden waren, daß vor einiger Zeit ein Mann aus Rosfen von ihrem Geschirre

zwischen Reußen und Görna überfahren wurde. Auf der Heimfahrt schenkt das von dem Leuterich'schen Sohne geleitete Pferd, getrieben und gefahren in Ausfendem Geloyp die Frau hinfür, welche in weiteren Stadtheile eine etwas scharfe Biegung macht, wo der Wagen umgeworfen und von dem Pferde zertrümmert wurde. Bei diesem Sturz erhielt der junge Leuterich nur leichte, die Mutter aber so schwere Verletzungen, daß man ihr Auskommen bezweifelt. Unter besonderer Leitung des gerade anwesenden Hausarztes des Rittergutsbesizers Leuterich in Deutschenbroda wurde die Kranke dorthin getragen, um daselbst bei ihren Verwandten die nöthige Pflege zu erhalten.

Subhastations-Patent.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamtes soll

den 21. März 1859

das dem Röhrmeister Johann Heinrich Schmidt in Jauswitz zugehörige Haus- und Gartengrundstück sub No. 20 des Brandcatasters, sub No. 19 und 866 des Flurbuchs und sub No. 19 des Grund- und Hypothekenbuchs für Jauswitz, welches am 30. December 1858 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 280 Thlr. gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Amtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Strehla, am 3. Januar 1859.

Königliches Gerichtsamt.
Hänschel.

Subhastations-Patent.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte sollen

den 22. März 1859

die zu dem Nachlasse des Schmiedemeisters Friedrich Gottreich Reiche in Großrügeln gehörigen Grundstücke:

- 1) das sub No. 7B des Brand-Cat., sub No. 10 des Grund- und Hypothekenbuchs für Großrügeln eingetragene Haus, in welchem bisher die Schmiedeprofession betrieben worden ist, mit dem dazu gehörigen Feldgrundstück No. 225 des Flurbuchs;
- 2) das in Großrügeln Flur gehörige Feld No. 52 des Flurbuchs, auf Fol. 13 des dasigen Grund- und Hypothekenbuchs enthalten,
- 3) das daselbst sub No. 194b des Flurbuchs gelegen, auf Fol. 14 des Grund- und Hypothekenbuchs eingetragene Wiesengrundstück,

welche am 11. Januar 1858 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 2000 Thlr. dorfgerichtlich gewürdet worden sind, auf geschehenen Antrag der Erbtheilung halber in dem Nachlassmandat zu Großrügeln öffentlich versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und in der Schule zu Großrügeln aushängenden Anschlag bekannt gemacht wird.

Strehla, am 12. Januar 1859.

Königliches Gerichtsamt.
Hänschel.

Auction.

Künftigen

23. März 1859,

von Vorm. 9 Uhr an, sollen in dem Schmiedehause zu Großrügeln die zum Nachlasse Friedrich Gottreich Reiche gehörigen Mobilien, bestehend in 2 Kühen, 2 Schweinen, Haus- und Wirthschaftsachen, Kleider, Betten und Wäsche, so wie Schmiedehandwerkzeug gegen sofortige Bezahlung in gangbaren Münzsorten an den Meistbietenden verkauft werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Gerichtsamt Strehla, am 7. März 1859.

Hänschel.

Vieh- und Noßmarkt in Noßwein,

Dienstag den 17. April 1859.

Stättegeld oder eine andere Abgabe wird nicht erhoben.

Noßwein, am 9. März 1859.

Der Stadtrat,
Herrmann, Bürgermeister.

Sächs. - Böhm. Dampfschiffahrt.

Versuchsweise sollen von Mittwoch den 16. März a. c. an regelmäßig tägliche Fahrten zwischen Dresden — Riesa — Torgau eingerichtet werden, so daß Mittwoch den 16. d. Mts. früh 6 1/2 Uhr ein Dampfbott bereit von Dresden nach allen Stationen bis Torgau abgeht und gegen 2 Uhr Nachmittags dort eintrifft.

(Der Jahrmarkt in Torgau beginnt Montag d. 21. März und dauert bis Sonnabend d. 26. März.)

Von Donnerstag, den 17. März a. c. regelmäßig täglich bis auf Weiteres.

- Von Dresden früh 6 1/2 Uhr
- Meissen " geg. 8 1/2 " } nach allen Stationen bis Torgau
- Riesa Vorm. " 10 1/2 " }
- Torgau früh 6 Uhr nach allen Stationen bis Dresden.

Frachten werden prompt und billigst befördert.

Seit dem 1. März a. c. regelmäßig täglich

von Dresden	{	früh 6 1/2 und Nachm. 3 Uhr nach Meissen und Riesa.
		Vm. 9 1/2 " " " 5 " " Meissen.
		früh 6, Vorm. geg. 10 1/2, Nachm. geg. 2 u. 5 Uhr nach Dresden.
• Meissen	{	Vorm. geg. 8 und Nachm. geg. 4 1/2 Uhr nach Riesa.
		Vorm. geg. 8 und 11 1/2 Uhr nach Meissen und Dresden.
• Riesa	{	Vorm. geg. 8 1/2, Mitt. geg. 1, Nm. geg. 4 1/2 und Ab. geg. 7 1/2 Uhr von Meissen.
		Mitt. " 1 und Nachm. geg. 4 1/2 Uhr von Riesa.

In Riesa Anschluß an die und von den Zügen der Leipziger, Chemnitz - Zwickauer und Berliner Eisenbahnen.
Dresden, den 8. März 1859. Die Direction.

Korneuburger Vieh- und Nährpulver, Thorleys Viehfutter, Theuerkauff'sches Vieh-Pulver, Marx'sches Pferde-Pulver, Schweizer Kuh- und Milch-Pulver, Englisches Drusen-Pulver,

nach der alten renommirten Vorschrift der Streblaer Apotheke in Paqueten à 10 Rgr., 5 u. 2 1/2 Rgr. auf welches das landwirthschaftliche Publikum ganz besonders aufmerksam gemacht wird, da sich dieses Pulver als ein zu jeder Zeit stets bewährt befundenes Mittel zur schnellen Heilung der Drusen und Verbesserung und Vermehrung der Milch gezeigt hat, verkauft in allen Quantitäten die Apotheke zu Strebla.

Schönebecker Düngesalz,

trocken abgelagert

Friedrich Paul in Riesa

Bekanntmachung.

Nach eingeholter obrigkeitlicher Genehmigung ist der Weg durch meinen Garten bei 20 Rgr. Strafe verboten.
Riesa.

Loose zur 4. Klasse 55 R. S. L. = L.

deren Ziehung den 14. April stattfindet, empfiehlt in 1/2, 1/2, 1/4 und 1/8 R. S. L. = L. an H. W. Schurig.

200,000 Gulden

neue östr. Währung

zu gewinnen

bei der am kommenden 1. April stattfindenden Gewinn-Ziehung

der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Part.-Eisenbahnen

Jedes Obligations-Loos muß einen Gewinn erhalten.

Die Hauptgewinne des Walebens sind: 21mal W. Währ. fl. 250,000, 71mal fl. 200,000, 103mal fl. 150,000, 90mal fl. 40,000, 105mal fl. 30,000, 99mal fl. 20,000, 105mal fl. 15,000, 370mal fl. 5,000, 20mal fl. 4,000, 258mal fl. 2,000, 754mal fl. 1,000.

Der geringste Gewinn, den mindestens jedes Obligationsloos erzielen muß, beträgt 140 fl. im 24-Guldenfuß oder 80 Thlr. Preuß. Cour.

Die entfallenden Gewinne werden den resp. Interessenten, welche ihre Loose direkt von unterzeichnetem Bauhaus bezogen, sofort von demselben baar übermittelt.

Obligations-Loose, deren Verkauf überall gesetzlich erlaubt ist, erlassen wir zum Tages-Cours, nehmen aber solche auf Verlangen sofort nach genannter Ziehung weniger 3 Thlr. Preuß. Cour. wieder zurück.

Pläne gratis. — Ziehungslisten sofort franco nach der Ziehung.

Alle Aufträge sind direkt zu richten an

Stirn & Greim

Bank- und Staats-Papieren-Geschäft
in Frankfurt a/M.

NB. Wenn nach Wunsch der Betrag der Bestellung durch Postvorschuss erhoben werden soll, fallen alle Weitläufigkeiten und Portokosten für die resp. Besteller weg, indem wir deren Aufträge stets promptest und ganz portofrei ausführen.

Diese Ziehung **200,000 Gulden,** 2100 Loose erhalten
300 Gewinne mehr als bei Voriger. Hauptgewinn der Ziehung am 1. April. **2100 Gewinne**

Oesterreichische Eisenbahn-Loose.

Jedes Loos muss einen Gewinn erhalten.

Gewinne: fl. 250,000, 200,000, 150,000, 40,000, 30,000, 20,000, 15,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 etc. etc.

Es dürfte für Jedermann von Interesse sein, den Plan dieser, auf's Grossartigste ausgestatteten Verloosungen kennen zu lernen, es ist derselbe gratis zu haben und wird franco überschickt

Loose werden zu dem billigsten Preis geliefert und beliebe man sich baldigst direkt zu wenden an das Bank- und Staats-Effecten Geschäft

Anton Horix in Frankfurt am Main.

Blumenfreunde und Landwirth

machen wir hiermit auf unsern Preiscourant Nr. 29 und 30 über Samen und Pflanzen aufmerksam, welcher unter einer großen Anzahl vorzüglicher Nutz- und Zierpflanzen und Samen, mehrere neue für den Landwirth höchst wichtige Einführungen, sowie für den Blumenfreund ganz neue ausgezeichnete schöne Sommergewächse, Stauden und Hauspflanzen enthält.

Herr J. B. Adler hat die Güte haben, Preiscourante unentgeltlich zu verabsolgen und Bestellungen behufs Vereinfachung der Spesen darauf entgegen zu nehmen.

Erfurt. **Gebüder Villain,**
Kunst- und Handelsgärtner.

Gewerbe-Verein,
Donnerstag, den 17. März, Abends 1/8 Uhr. **Liebscher, Vorstand.**

wurde am vergangenen Sonntage im Gasthofe zum Stern eine dunkelgrüne, schwarz und braunquarzte Röhre. Derjenige, welcher dieselbe in Besitz genommen hat, wird gebeten, selbige an Unterzeichneten gegen Empfangnahme der Selbigen abzugeben.

Julius Hering.

Mationetten-Theater u. Theatrum-mundi im Gasthof zum Kronprinz in Riesa.



Mit hoher Genehmigung haben wir die Ehre, Dienstag, den 15. März, anzuführen: Die Schlacht bei Jena, oder: Das Müllerroschen. Schauspiel in 5 Aufzügen. Im 3. Akt: Die Schlacht im Theatrum-mundi. Im 5. Akt: Das Schlachtfeld. Zum Schluss: Die so beliebten Lichtbilder.

Donnerstag, den 17. März, Benefiz-Vorstellung für Kasper: Der studirte Nachtwächter, oder: An muß er anlosen. Local-Posse mit Gesang in 3 Abtheilungen. Hierauf ein mechanisches Kunst-Ballet. Zum Schluss im Theatrum-mundi: Die Erstürmung der Düppler Schanzen in Schleswig-Holstein im J. 1849. Einlaß 7 Uhr. — Anfang 8 Uhr. Da wir dieses Stück überall mehrere Male zur Aufführung bringen mußten und Kasper gewiß bemüht sein wird, einem hochverehrten Publikum einen genussreichen Abend zu verschaffen, so sehen wir einem zahlreichen Zuspruch entgegen.

Die Familie Donnereschky.

Hallesche Schleifsteine

sind in guter Qualität wieder angekommen bei Carl Müller, Maurermeister.

Von dem rein schmeckenden

braunen Java-Coffee

bin ich durch Gelegenheits-Kauf in den Stand gesetzt, das Pfund für 8 Ngr. zu verkaufen. Riesa. Ernst Käseberg.

(Brust-Syrup.)

Weissen Malz-Syrup

verkauft, das Z. für 3 Ngr., die Kanne 72 Pf. so wie auch in Krügen. Ernst Käseberg.

C. A. Ullrich in Riesa

empfiehlt sein neues, bestes assortirtes Lager in Atlas- und Taffet-Mantillen, zu sehr billigen Preisen, von 4 bis 10 Thlr. pro Stück.

Taffet-Mantillen

für Confirmanden passend, von 3 1/2 Thlr. an, empfehle zur gefälligen Abnahme. C. A. Ullrich.

Frühjahrs-Mantilets

empfehle in den neuesten modernsten Façons und entbletet dieselben als sehr billig zur geneigten Berücksichtigung. C. A. Ullrich.

Unterzeichnete erlaubt sich hierdurch anzuzeigen, daß ihre Unterrichtsstunden in weiblichen Arbeiten den 21. März d. J. wieder ihren Anfang nehmen. Libby Albrecht.

Ein großer Glasschrank ist wegen Mangel an Platz zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Mandelfleien-Seife mit Honig

bekannt im In- und Auslande als die angenehmste und vorzüglichste Schönheitsseife zur Erhaltung und Herstellung einer schönen, weißen Haut in jugendlicher Frische, es übertrifft dieselbe durch ihre wohlthätige Wirkung alle anderen Toiletten-Seifen und empfiehlt sich besonders zu Bädern und für Kinder.

Zu haben 2 Stück 2 Ngr., 1 Packet 3 Stück enthaltend 5 Ngr., in der alleinigen Niederlage für Riesa und Umgegend bei Ditto Pehold.

Ich erhielt neue Sendung von: Rettigbonbons, Borsdorfer Aepfel-Bonbons, Mandelbonbons, Chocoladenbonbons, Malzbonbons etc. Ditto Pehold.

Die mechanisch-chemische Fabrik von A. Gemar in Dresden, hält alleiniges Lager von

Benzol,

welcher Stoff Photogene, Solardi etc. im Bezug der Leuchtstärke und Billigkeit übertrifft und in jeder Photogen- und Delleampe brennt, zum Fabrikpreis à Et. 19 Ngr., à U. 6 Ngr. bei Ditto Pehold in Riesa.

Ein zweijähriger in den Zug passender Doffe steht zu verkaufen bei Friedrich Sammisch in Leutenitz.

Ein großer arger Kettenhund

wird zu kaufen gesucht. Von Wem? sagt d. Exped. d. Blattes.

Lehrjungs-Gesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat die Zeugschmiedeprofession zu erlernen, kann unter angenehmen Bedingungen ein Unterkommen finden bei Friedrich Paul, Zeugschmiedemeister.